

Bischöfliches Ordinariat • Postfach 1355 • 65533 Limburg

An die
Verwaltungsräte der
Katholischen Kirchengemeinden
im Bistum Limburg

Dezernat
Finanzen, Verwaltung und Bau
Der Finanzdezernent

Aktenzeichen
616A/43420/12/01/6
Limburg/Lahn
14. Dezember 2012

Lohnsteuer-Außenprüfungen für die Kirchengemeinden im Bistum Limburg in den Rentämtern

Sehr geehrter Herr Pfarrer,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu Beginn dieses Jahres haben in beiden Rentämtern Lohnsteuerprüfungen stattgefunden. Dabei wurde schwerpunktmäßig im Rentamt Süd die steuerliche Behandlung von Zuwendungen und Geschenken geprüft, die anlässlich von Jubiläen, Verabschiedungen und sonstigen Anlässen durch die Kirchengemeinden überreicht wurden. Dabei wurde festgestellt, dass die steuerlichen Vorschriften bei Sachgeschenken, Gutscheinen und Geldzuwendungen nicht umfassend berücksichtigt wurden. Für die Jahre 2007 – 2011 erfolgte eine entsprechende Aufarbeitung und Nachversteuerung.

Um zukünftig Steuernachforderungen zu vermeiden und die gesetzlichen Freibeträge bzw. Freigrenzen ausnutzen zu können, geben wir Ihnen zur steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung dieser Sachverhalte folgende Erläuterungen:

1. Geschenke

Geschenke an eigene Arbeitnehmer oder Dritte (ehrenamtlich Tätige oder Externe) unterliegen einer Vielzahl von steuerlichen Regelungen. So wird u. a. differenziert zwischen anlass- und nichtanlassbezogenen Geschenken und die Beziehung, in der der Beschenkte zum Schenkenden steht.

Geschenke an eigene Arbeitnehmer/innen:

Geschenke können den Arbeitnehmern lohnsteuer- und beitragsfrei zugewendet werden, wenn es sich um Sachzuwendungen (z.B. Blumen, Buch, CD, DVD) handelt, die der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer oder dessen Angehörigen aus besonderem persönlichen Anlass (z.B. Geburtstag, Namenstag, Hochzeit, Geburt eines Kindes,...) zuwendet, und deren Wert 40,00 EUR (incl. USt.) nicht überschreitet. Übersteigt der Wert der Sachzuwendung 40,00 EUR, so ist die Zuwendung in vollem Umfang steuer- und beitragspflichtig. Der Betrag von 40,00 EUR ist kein Jahresbetrag, sondern kann, sofern entsprechende Anlässe vorliegen, mehrfach im Jahr oder auch mehrfach im Monat gewährt werden.

Daneben gibt es eine Freigrenze für Sachbezüge von 44,00 EUR monatlich. Diese Freigrenze gilt für Sachbezüge, die ohne besonderen Anlass zugewendet werden. Hierunter fallen auch Geschenk- und andere Gutscheine, sofern der Arbeitnehmer hier keinen arbeitsrechtlichen Anspruch auf einen Barlohn machen könnte. Die Freigrenze von 40,00 EUR für Geschenke aus besonderem Anlass und die Freigrenze



ze von 44,00 EUR für Sachzuwendungen ohne besonderen Anlass können in einem Kalendermonat nebeneinander angewendet werden."

Geschenke an Dritte (ehrenamtlich Tätige oder Externe):

Sachzuwendungen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 10,00 EUR nicht übersteigen, bleiben als sog. Streuwerbeartikel steuer- und beitragsfrei. Bei Sachgeschenken, die zusätzlich zu einer erbrachten Leistung oder Gegenleistung erbracht werden und die einen Wert von über 10,00 EUR haben, besteht die freiwillige Möglichkeit einer steuerlichen Pauschalierung mit 30 % (zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) durch den Zuwendenden. Als Bemessungsgrundlage für die Pauschalierung wird auf die tatsächlichen Kosten des Zuwendenden einschließlich Umsatzsteuer abgestellt. Die Übernahme der Pauschalsteuer ist Teil der Zuwendung an den Zuwendungsempfänger. Sofern die Zuwendungen einen Bruttobetrag von 10.000,00 EUR pro Empfänger und Wirtschaftsjahr übersteigen oder wenn die einzelne Zuwendung diesen Betrag übersteigt, ist die Pauschalierung nicht anwendbar.

Um die Versteuerung zukünftig umfassend und korrekt darzustellen, bitten wir Sie, folgende Angaben des oder der Beschenkten auf den Belegen zu vermerken: „Name und Vorname, Anlass, Datum, Beziehung der Kirchengemeinde zum Beschenkten (eigener Arbeitnehmer oder Dritter)“.

Anhand der von Ihnen gemachten Angaben erfolgt die Verbuchung durch die Rentämter, die auch die korrekte Pauschalversteuerung der Zuwendungen sicherstellen.

Für den Fall, dass Aufmerksamkeiten oder Geschenke gekauft werden, ohne dass zu diesem Zeitpunkt der Beschenkte bereits feststand (z. Bsp. der Kauf einer Kiste Wein zu Jahresbeginn), ist eine Liste der Beschenkten zu führen und zum Jahresende an die Rentämter weiterzuleiten. Die Angaben müssen ebenfalls „Name und Vorname, Anlass, Datum, Beziehung der Kirchengemeinde zum Beschenkten (eigener Arbeitnehmer oder Dritter)“ beinhalten. Bitte nutzen Sie zur Erfassung dieser Daten die als Muster beigefügte Liste und leiten Sie diese spätestens Anfang Januar für das abgelaufene Jahr an die Rentämter weiter. Das Formular geht Ihnen in den nächsten Tagen auch auf elektronischem Wege durch die Rentämter zu.

2. Honorarzahungen

Honorarzahungen an eigene Arbeitnehmer/Innen sind grundsätzlich wie bisher ausgeschlossen, soweit nicht schriftliche Honorarvereinbarungen mit Chorleitern bestehen.

Sofern Dritte Honorarzahungen bar oder per Überweisung erhalten sollen, die anlassbezogen im Rahmen von Hochfesten oder dergleichen anfallen, z.B. als externe Kirchenmusiker (Streicher, Bläser etc.), bitte ich Sie, zukünftig die beiliegende Quittung / Bestätigung zu verwenden. Der oder die Zahlungsempfänger/in bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift die eigenverantwortliche Versteuerung der Einkünfte. Das Formular wird Ihnen ebenfalls in den nächsten Tagen in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

3. Betriebsveranstaltungen

Darüber hinaus bitten wir Sie, bei Aufwendungen für Betriebsveranstaltungen (Betriebsausflug oder Betriebsfest) auf den entsprechenden Belegen zu vermerken, wie viele Personen tatsächlich teilgenommen haben. Die sachgerechte steuerliche Beurteilung erfolgt anhand dieser Angaben durch die Rentämter.

4. Mietzins

Im Rahmen der Lohnsteueraußenprüfung wurden zudem die Ansatzwerte für die verbilligte Wohnungsüberlassung für eigene Arbeitnehmer geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass der Mietzins teils erheblich unter den Werten der Vergleichsmieten liegt. Die Differenz ist entsprechend als geldwerter Vorteil zu versteuern. Diese Versteuerung stellen die Rentämter sicher.

Unabhängig davon regen wir an, die Höhe der Mietzinsen im Vergleich zu ortsüblichen Mieten zu überprüfen und im Rahmen von gesetzlichen Möglichkeiten ggf. kurzfristig anzupassen. Bezüglich der konkreten Erhöhungsvorschläge für die Mieten wird die Liegenschaftsabteilung Ihres Rentamtes in den nächsten Monaten auf die betreffenden Kirchengemeinden zukommen.

Unter Beachtung vorstehender Erläuterungen vermeiden Sie Steuernachforderungen der Finanzämter. Daher danken wir Ihnen ausdrücklich für Ihre Mithilfe bei der korrekten steuerlichen Behandlung von Geschenken und der Deklaration der erforderlichen Angaben.

Soweit Sie zur Thematik Mietzins Beratungsbedarf haben, steht Ihnen hierzu gerne Ihr zuständiger Sachbereich Liegenschaften zur Verfügung. Für Fragestellungen zu Geschenken, Honorarzahlungen und Betriebsveranstaltungen sprechen Sie gerne Ihren zuständigen Sachbereich Personal an.

Mit freundlichen Grüßen



Gordon Sobbeck
Finanzdezernent

Anlagen